



Amtsgericht Bielefeld - Registergericht -

Amtsgericht Bielefeld, 33595 Bielefeld

33595 Bielefeld

Herrn
Veysel Önder
Düsseldorfer Str. 37

33647 Bielefeld

Telefon
05 21/5 49-0
Durchwahl
0521/549-2720

Datum
10.03.2003

Geschäfts-Nr.:
20 VR 2873
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In der Vereinsregistersache

Alevitische Kulturgemeinde Bielefeld und Umgebung e.V. (Bak-Bar)

Geschäftsräume:

sind unter der oben angegebenen Registernummer folgende Eintragungen vorgenommen worden:

Spalte 1 (Laufende Nummer):

5

Spalte 2 (Name, Sitz des Vereins):

Alevitische
Kulturgemeinde Bielefeld und
Umgebung e.V.
(BAK-BIR)

Spalte 3 (Vorstand, Liquidatoren):

Veysel Önder,
geb. 02.03.1964, Bielefeld
Ismail Arslan,
geb. 10.05.1955, Bielefeld
Hidir Gül,
geb. 01.02.1965, Bielefeld
Mehmet Gülmez, Ismail Tas und
Gökhan Kesici sind nicht mehr
Vorstandsmitglieder.

Spalte 4 (Rechtsverhältnisse):

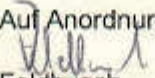
Die Mitgliederversammlung vom 26.08.2001 und die
Vorstandsversammlung vom 18.02.2003 haben die Neufassung der
Satzung beschlossen.

Spalte 5 (Eintragungstag, Bemerkungen):

a) 10.03.2003

Feldbusch
b) Beschluß
und neue
Satzung
Bl. 119-139 d.A.

Auf Anordnung


Feldbusch
Justizobersekretär

- 2 -

Amtsgericht Bielefeld

20 VR 2873

Bescheinigung

**Es wird hiermit bescheinigt, daß die hier beschlossene Satzungsänderung
heute in das Vereinsregister eingetragen worden ist.**

Bielefeld, 10.03.2003

Feldbusch
Feldbusch
Justizobersekretär



Handwritten signature

Satzung

des „Alevitischen Kulturgemeinde Bielefeld und Umgebung gem. e.V.“

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Bielefeld ve Çevresi Alevi Kültür Birliği e.V./Alevitischer Kulturgemeinde Bielefeld und Umgebung e.V.“

Die abgekürzte Bezeichnung des Vereinsnamens lautet : **BAK- BIR**

BAK-BIR hat seinen Sitz in Bielefeld.

BAK-BIR ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen und trägt den Zusatz e.V.

Zuständigkeit für die Gerichtsbarkeit des BAK-BIR ist das Amtsgericht Bielefeld.

BAK-BIR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Artikel 51 – 68 des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- a) BAK-BIR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle der Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder weder aus den Mitteln noch aus der Kasse des Vereins Zuwendungen fordern.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Definition des BAK - BIR zum Alevitentum

Lebensweise, dem die Menschenliebe zugrunde liegt: Er respektiert und toleriert jede Religion und Konfession, setzt sich über Sprach, Religion, Rasse und Geschlechtsunterschiede hinweg, handelt stets nach den Prinzip; „achte auf deine Hand, achte auf deine Lenden, achte auf deine Zunge“, tritt für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit ein, lehnt die sturen Prinzipien des Scharia ab, er interpretiert (im Gegensatz zum Sunnitentum und anderen islamischen Richtungen) den Islam nach eigenen Vorsätzen, er trägt die Heiligkeit Gott-Mohammed-Ali, Ehrlichkeit

§ 3. Ziele des BAK-BIR

- a) BAK-BIR versteht sich als eine demokratische Organisation und führt seine Aktivitäten im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Er ist überparteilich und schließt sich keiner politischen Partei oder Gruppierung an.
- b) BAK-BIR setzt sich für das Zusammenleben der Migranten mit den Einheimischen unter gleichen rechtlichen Voraussetzungen ein. Er kämpft für die Durchsetzung der Prinzipien „Frieden und Freundschaft der Völker“.
- c) BAK-BIR respektiert die universellen Prinzipien des Rechts, die Menschenrechte und die Freiheit der Menschen. Er verteidigt diese Prinzipien unter allen Umständen. In menschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen hält der BAK-BIR an dem demokratischen Prinzip fest und geht davon aus, dass Gesellschaften sich unter Einhaltung der Meinungsfreiheit weiterentwickeln können.
- d) BAK-BIR führt seine Aktivitäten (ohne Rücksicht auf) oder (unabhängig von) Weltanschauung, religiöser, ethnischer und nationaler Zugehörigkeit aus. BAK-BIR setzt sich für die Gleichbehandlung aller Religionen und Glaubensgemeinschaften durch den Staat. Er verteidigt das Prinzip des

Laizismus und lehnt jegliche Art Einmischung des Staates (weder direkt noch indirekt) in die Belange von Religionen ab.

- e) BAK-BIR lehnt jegliche Art von Gewalt ab und steht für den Grundsatz ein, dass Gewalt niemals eine Lösung sein kann. BAK-BIR geht in seinem Verständnis für das Zusammenleben der Menschen aus verschiedenen Glauben und Kulturen stets davon aus, dass unverzichtbare Prinzipien des Friedens und der Toleranz eingehalten werden müssen.
- f) BAK-BIR tritt für eine Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Institutionen zusammenzuarbeiten ein, welche zum Zwecke des Natur- und Umweltschutzes gegründet worden sind bzw. sich dafür einsetzen und unterstützt jede Aktionen dieser Institutionen bzw. Einrichtungen.
- g) BAK-BIR bekämpft die Drogenabhängigkeit und Ähnliches und versucht immer, seine Mitglieder über Gefahren zu informieren. Er unterstützt alle zu gründenden Komitees und unterstützt eine Zusammenarbeit zwischen diesen Komitees und anderen Einrichtungen und Institutionen.
- h) BAK-BIR achtet stets darauf, dass seine Kooperationspartner, Personen, Einrichtungen sowie Institutionen, ebenfalls zeitgemäße Werte und Normen respektieren und eine demokratische Weltanschauung und demokratische Strukturen besitzen.

§ 4 Sonstige Prinzipien und Ziele des BAK-BIR

- a) Das Hauptziel des BAK-BIR ist die Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Identität der Aleviten in Bielefeld und ihrer religiösen und philosophischen Werte. Er setzt sich für die Befriedigung ihrer sozialen und kulturellen Bedürfnisse, die Bewahrung ihrer wahren Identität ein. Er setzt die Integration der Aleviten mit der Gesellschaft in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten.

- b) BAK-BIR richtet zur Entstehung universeller Werte, Bekanntmachung, Entwicklung und Sicherung der kulturellen Identität und alevitischer Glaubensprinzipien und philosophischer Werte der Alaviten wissenschaftliche Forschungsgruppen ein, stellt wissenschaftliche Untersuchungen an oder gibt diese in Auftrag. Er richtet Akademien, Institute und andere Einrichtungen ein. Er versucht durch die Gründung von Bibliotheken, Stiftungen usw. die Publikationen zum Thema Alevitentum zu dokumentieren, zu archivieren und zu verbreiten. BAK-BIR richtet Gebetshäuser ein, veranstaltet Aktivitäten wie; Abende, Konferenzen, Theateraufführungen, Kurse, Seminare, Podiumsdiskussionen und bereitet zu diesen Themen Arbeitsprogramme vor.
- c) BAK-BIR setzt sich für eine laizistisch, demokratisch und zeitgemäße Erziehung und Entwicklung alevitischer Jugendlicher gemäß alevitischer Kultur, Philosophie und Glaubens ein. Er kämpft für die Einrichtung des Alevitentums als Unterrichtsfach in den Schulen ein.
- d) BAK-BIR pflegt das Andenken an bedeutende alevitische Persönlichkeiten und organisiert Veranstaltungen zu ihren Geburts- bzw. Todestagen
- e) BAK-BIR lehnt jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung von Menschen wegen ihrer Rasse, Religion, Glaube, Konfession, Sprache oder Geschlechts grundsätzlich ab. Er setzt sich für einen friedlichen und respektvollen Dialog zwischen den Religionsgemeinschaften und Konfessionen ein, er bekämpft Vorurteile. Er baut Verbindungen zu laizistischen, humanistischen, demokratisch-laizistischen religiösen und politischen Einrichtungen auf, die den alevitischen Glauben respektieren und unterstützen, und arbeitet gegebenenfalls mit ihnen zusammen.
- f) BAK-BIR erklärt das Respektieren der Frauenrechte zu seinem Prinzip. Er setzt sich für eine Gleichberechtigung der Frauen ein. Er fördert Bemühungen von Frauen frauentypische Probleme selbst zu behandeln. Er richtet unter seinem Dach Frauengruppen ein.

- g) BAK-BIR fordert, dass Probleme von Minderheiten, wie Türken, Kurden und andere, welche aus der Türkei nach Europa eingewandert sind, ihre aus ihrem Heimatland resultierenden Probleme unter Beachtung der Menschenwürde und im Rahmen demokratischer Regeln und Prinzipien gelöst werden.
- h) BAK-BIR fordert, dass die kulturelle Identität, alevitische Glaubensprinzipien und philosophische Werte des Alevitentum durch die Entwicklung einer demokratischen Verfassung unter Schutz der Verfassung gestellt werden. BAK-BIR hält unter allen Umständen an diesem Prinzip fest.
Er bemüht sich, alles in seiner Möglichkeiten Stehende für die Einrichtung einer demokratisch-laizistischen und zeitgemäßen Gesellschaft in der Türkei zu tun.
- i) BAK-BIR setzt sich für die berechtigten Forderungen und Interessen der Migranten in Europa ein. Er setzt sich für ein gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben der Migranten mit der jeweiligen Gesellschaft ein. Er verurteilt ausländerfeindliche Übergriffe und kämpft gegen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus. Er strebt zur Lösung der Probleme von Migranten eine Zusammenarbeit mit allen demokratischen Einrichtungen und Organisationen und arbeitet mit ihnen zusammen.
- j) BAK-BIR richtet zur Verwirklichung, Verbreitung und für die Entwicklung seiner Ziele Dede*-Gremien (* Alevitischer Geistlicher) Frauen-, Jugend-, Ausbildungs-, Presse-, Wissenschaft und Forschung o.ä. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Ziele kann er Einrichtungen oder Institutionen beauftragen. BAK-BIR führt den Vorsitz über diese Einrichtungen und Institutionen. Diese Personen und Institutionen sind nur für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich und sie sind nicht befugt, den Verein betreffende Entscheidungen zu fällen bzw. Positionen zu beziehen. Sie können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung ihre

Bereiche betreffende Vorschläge unterbreiten. Sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

- k) BAK-BIR verwirklicht seine Satzungsmäßigen Ziele und Prinzipien selbst oder durch seine Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft und die Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des BAK-BIR kann werden, wer 18 Jahre alt ist, die in dieser Satzung festgelegten Prinzipien und Ziele anerkennt, bereit ist, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag über; Berufstätige Euro 15, Rentner 10 und Schüler/Studenten 6 und arbeitsloser 10 entweder durch Abbuchung oder den gesamten Jahresbeitrag auf einmal zu zahlen und alle von der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungen und u.g. Bedingungen akzeptiert.

Die Mitgliedschaft ist erst dann bestätigt, wenn der Vorstand ein zweiseitiges Formular vorbereitet, in das die persönlichen und beruflichen Daten des Mitgliedsbewerbers und besonderes der Artikel 2 dieser Satzung und in die zweite Seite und die Erklärung; ...“ich erkläre mich bereit, alle die in der Satzung stehenden Mitgliedschaftspflichten und –rechte zu akzeptieren, mich an die Regeln des alevitischen Glauben, Kultur und Philosophie zu halten, mich den demokratischen und rechtlichen Regeln unserer Gesellschaft zu orientieren. Unter diesen Voraussetzungen werde ich Mitglied der B.A.K.-BIR.”. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ableben und mit dem Ausschluss des Mitglieds wegen Verstoßes gegen die in der Satzung festgelegten Prinzipien und Ziele des BAK-BIR. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- b) Nachdem die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beendet ist, darf der Ausgeschlossene sich an keinem Ort aufhalten, an dem BAK-BIR seine Aktivitäten ausführt. Bei Verstößen ist der Vorstand des BAK-BIR verpflichtet, gesetzliche Schritte einzuleiten.
- c) Ein Mitglied, das auf eigenem Wunsch aus dem BAK-BIR ausgetreten ist, darf frühestens nach zwei Jahren die Mitgliedschaft beim BAK-BIR beantragen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, bis er bei der nächsten Mitgliederversammlung gegen seinen Ausschluss Widerspruch einlegen kann, muss er sich an die Vorschriften unter Punkt b) halten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung geändert werden.
- d) Nach dem Rechtswirksamwerden dieser Satzung sind Mitglieder des BAK-BIR beim Bestehen ihrer Mitgliedschaft umgehend aktiv und passiv Wahlberechtigt (nur, wenn er eine Wartezeit von drei Monaten erfüllt hat). Die neuen Mitglieder sind sofort nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft wahlberechtigt, passives Wahlrecht erhalten sie erst sechs Monate nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft.

- e) Mitglieder des BAK-BIR dürfen nicht vergessen, dass sie sich stets an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, an die in der Satzung festgelegten Prinzipien und Zielen des BAK-BIR, an die allgemeinen Wertvorstellungen des Alevitentums halten müssen und Menschenrechte beachten, Frieden und Freundschaft respektieren, ehrlich und glaubhaft sein müssen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollkommission
- d) Der Ehrenrat (Disziplinarkommission)

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des BAK- BIR und findet alle zwei Jahre einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur dann berufen werden., wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder 1/3 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.
- b) Der Vorstand benachrichtigt Mitglieder mindesten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über das Versammlungsdatum, den Versammlungsort und über die Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnungspunkte werden erst durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

- c) Für die Wahl der Versammlungsleitung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig. Falls keine Mehrheit erzielt wird, kann der Vorstand die Mitglieder frühestens zwei Wochen später schriftlich mit dem gleichen Tagesordnungsvorschlag zu einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ohne Mehrheit beschlussfähig.
- d) Auf der Mitgliederversammlung wird die Versammlungsleitung, bestehend aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden und Protokollführer, gewählt. Über die Aufgabenverteilung entscheiden die gewählten Mitglieder selbst. Wenn aber unter den Gewählten keine Einigkeit über die Aufgabenteilung erzielt wird, wird die Aufgabenverteilung entsprechend der Stimmenanzahl wahrgenommen; den Vorsitz übernimmt die Person mit den meisten Stimmen, stellvertretender Vorsitzender wird die Person mit den zweit meisten Stimmen und Protokollführer wird die Person mit den wenigsten Stimmen.
- e) Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen für die Dauer der Mitgliederversammlung weder ihr aktives noch ihr passives Wahlrecht wahrnehmen. Diese Bestimmung gilt selbst im Falle eines Rücktritts. Nur gemäß Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Versammlungsleitung als Kandidaten aufgestellt werden. Als Ersatz werden (von den Mitgliedern) umgehend neue Mitglieder gewählt.
- f) Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnungspunkte zur Abstimmung vor. Nach der Abstimmung werden neue Vorschläge der Mitglieder zur Abstimmung vorgelegt. Die neuen

Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung gesetzt und die Tagesordnungspunkte werden der Reihe nach beraten.

§ 9 Verlauf der Mitgliederversammlung

- a) Auf der Mitgliederversammlung werden im Verlauf der Tagesordnung zuerst die Arbeits- und Rechenschaftsberichte der einzelnen Vereinsorgane zur Beratung vorgeschlagen. Anschließend wird über die Entlastung dieser Organe abgestimmt. Im Falle einer Nichtentlastung der Verantwortlichen ruht ihre Mitgliedschaft in dem Verein. Es wird eine fünfköpfige Untersuchungskommission gewählt, die vor der Mitgliederversammlung beeidigt wird. Diese Kommission legt ihre Ergebnisse bei der nächsten Mitgliederversammlung in zwei Monaten vor. Auf dieser Mitgliederversammlung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Untersuchungskommission über die weitere Zukunft dieser nichtentlassenen Mitgliedern die endgültige Entscheidung getroffen.
- b) Nach der Entlassung wird die Mitgliederversammlung mit der Wahl der einzelnen Gremien des Vorstandes fortgesetzt. Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung und öffentlicher Zählung vorgenommen werden. Es ist nicht zulässig, im Auftrag Dritter zu wählen oder zu kandidieren. Die Gremien werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Danach werden der Reihe nach der Vorstand, der Ehrenrat, (Disziplinarkommission) und Kontrollkommission gewählt. Die Wahl des Vorstandes muss in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln stattfinden. Die Wahl anderer Vereinsgremien kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen erfolgen. Die Kandidaten können auf einer oder auf mehr als einer Liste kandidieren.

- d) Für die Änderung einzelner Satzungspunkte ist eine 2/3 Mehrheit und für andere Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- e) Nach der Beendigung der Mitgliederversammlung protokolliert die Versammlungsleitung die Beschlüsse und übergibt sie dem Vorstandmitglied, welches die meisten Stimmen bekommen hat. Die Abschlussrede der Mitgliederversammlung hält das gewählte jüngste Mitglied.

§ 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus sieben Haupt- und drei Ersatzmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wenn die Zahl der Vorstandmitglieder durch Austritte oder durch andere Gründe sich auf drei reduziert, obwohl die drei Ersatzmitglieder aktiv sind, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer, Kassenwart, dem Verantwortlichen für Sport, Frauen und Jugendliche und dem Verantwortlichen für Kultur. Der neu gewählte Vorstand muss so schnell wie möglich nach seiner Bestätigung zusammenkommen und eine Aufgabenverteilung festlegen. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch offene Abstimmung.
- b) Der Vorstand trifft sich regelmäßig einmal im Monat. Auf Verlangen der Vorstandsmitglieder kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bleibt ein Mitglied drei mal ohne Angabe von Gründen den Vorstandssitzungen fern, fällt seine Mitgliedschaft und das Ersatzmitglied wird an seiner Stelle in den Vorstand gewählt. Für die Beschlussfähigkeit des

Vorstandes reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzender. Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen müssen in das Beschlussbuch des Vorstandes eingetragen werden.

- c) Vorstandsmitglieder können Entschädigungen für ihre Tätigkeiten wie Spesen, Fahrtgeld und Übernachtungskosten gegen Vorlage von Quittungen erhalten. Darüber hinaus dürfen sie aus den Mitteln des Vereins keinerlei Zuwendungen erhalten.
- d) Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Aktivitäten gemäß in der Satzung festgelegten Zielen und Prinzipien zu handeln, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung erzielten Beschlüsse anzuwenden, den Mitgliedern behilflich zu sein, sich satzungsgemäß zu verhalten. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, gemäß Satzung und Vereinsgesetz gesetzliche Schritte einzuleiten, wenn Mitglieder oder Gremien des Vereins gegen die Prinzipien und Ziele der Satzung verstoßen.
- e) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des BAK-BIR. Dem Vorstand alleine obliegt der Vorsitz über unter dem Dach des BAK-BIR tätigen Gremien und er ist befugt, alle Gremien unter seinem Dach zu kontrollieren. Der Vorstand ist angehalten, bei Notwendigkeit außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, dieser Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit eines Drittels aller Mitglieder beschlussfähig. Die auf diesen Versammlungen getroffenen Beschlüsse sind sorgfältig anzuwenden. Er ist darüber hinaus berechtigt, unter seinen Mitgliedern verwaltungsbedingte oder andere Bereiche betreffende Aufgabenverteilungen vorzunehmen.

- f) Der Vorstand ist verpflichtet, die beiden Hauptbücher sorgsam zu führen, für das Beschlussbuch ist der Schriftführer und für das Finanzbuch der Kassenwart verantwortlich. Diese Bücher sind alle drei Monate von den Vorstandsmitgliedern zu prüfen. Gemäß Artikel 26. des Vereinsgesetzes sind der Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart berechtigt, den BAK-BIR offiziell zu vertreten, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 11 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) **Der Vorstandsvorsitzender;** Er ist berechtigt, alle Aktivitäten des Vorstandes zu organisieren, leiten und zu kontrollieren, Sitzungen einzuberufen, den Sitzungen vorzustehen, Beschlüsse in den Sitzungen anzuwenden, BAK-BIR bei Sitzungen mit Vereinen mit gleicher Zielsetzung zu repräsentieren, mit den Medien gemäß in der Satzung festgelegten Prinzipien und Zielen zusammenzuarbeiten, an allen Sitzungen der Vorstandsgremien teilzunehmen, gegebenenfalls diese zu leiten, darauf zu achten, dass Beschlüsse in den Vorstandssitzungen von dem Schriftführer in das Beschlussheft und die Einnahmen und Ausgaben vom Kassenwart ordnungsgemäß ins Kassenbuch eintragen werden. Er ist. Berechtigt, alle Personen und Gremien des Vereins bzw. alle vom Verein beauftragten Personen und Gremien auf ihre satzungsgemäße Arbeit hin zu kontrollieren. Er ist berechtigt, im Verein oder außerhalb des Vereins Komitees und Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen, aktiv an diesen Aktivitäten teilzunehmen, um diese Aktivitäten nützlicher zu gestalten. Er ist verpflichtet, über in seiner Verantwortung liegenden Aktivitäten den Vorstand regelmäßig zu informieren.

b) Schriftführer

Er ist verpflichtet, alle Beschlüsse des Vorstandes ins Beschlussheft einzutragen, alle Vereinsmitglieder betreffenden Beschlüsse an die Mitglieder weiterzuleiten, alle Akten und Dokumente im Vorstandsbüro zu archivieren, einzuheften, den Schriftverkehr mit Einrichtungen und Ämtern zu führen, entsprechend den ihm von dem Kassenwart überlassenen Informationen den Schriftverkehr zu führen, und er ist berechtigt, in Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters die Vollmachten und Verantwortungen dieser wahrzunehmen.

c) Stellvertretender Schriftführer

Er übernimmt die Aufgaben und Pflichten des Schriftführers, bei seiner Abwesenheit.

d) Kassenwart

Er arbeitet gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, die die Finanzen des BAK-BIR betreffend. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben gegen Quittung zu tätigen und diese Vorgänge sorgfältig ins Kassenbuch einzutragen, auf schriftliche wie mündliche Anträgen die Mitglieder zu informieren. Er darf ohne Kenntnis des Vorstandes keine Zahlungen tätigen und ist verpflichtet, den Vorstand über

Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Mitglieder, welche ihre Monatsbeiträge nicht zahlen, festzustellen und diese dem Vorstand mitzuteilen.

e) Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzender nimmt in Abwesenheit des Vorsitzenden seine Aufgaben und Verantwortung wahr. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzender und der Schriftführer unterliegen als Vorstandsmitglieder über ihr Aufgabenbereiche hinaus den satzungsgemäßen Bestimmungen.

f) Der Verantwortliche für Sport, Frauen und Jugendliche

Er hat die Aufgabe, bei allen sportlichen Aktivitäten die Sportler zu unterstützen und alles bereitzustellen um einen reibungslosen Ablauf der sportlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Er ist die Ansprechperson für die Frauen und Jugendlichen, und vertritt diese im Vorstand.

g) Der Verantwortliche für Kultur

Er ist dafür zuständig die religiösen Schriften, Gedichte und Aufzeichnungen zu finden und archiviert diese.

Er zeichnet die Cem auf und archiviert diese Aufnahmen.

§ 12 Die Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus drei Haupt- und zwei

Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder der Kontrollkommission vereinbaren untereinander eine Arbeitsaufteilung und bestimmen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Kontrollkommission trifft sich regelmäßig alle 3 Monate und überwacht den Kassenwart. Sie achtet darauf, ob die Ausgaben ordnungsgemäß gegen Quittung getätigt, entsprechend nummeriert und ins Kassenbuch eingetragen worden sind. Sie ist berechtigt und verpflichtet, im Falle von Ungereimtheiten die Verantwortlichen darauf aufmerksam zu machen. Falls diese Ungereimtheiten trotzdem nicht bereinigt sind, kann sie dem Vorstand die Übergabe der Verantwortlichen an die Disziplinarkommission vorschlagen. Sie ist verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben. Sie bewertet Vorschläge und Projekte zu Einnahmen und Ausgaben und legt ihre Bewertung schriftlich dem Vorstand vor. Sie ist für die Kontrolle von finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand des BAK-BIR unterstellten Gremien verantwortlich

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Haupt- und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates vereinbaren untereinander eine Arbeitsaufteilung und bestimmen den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Der Ehrenrat trifft sich regelmäßig alle drei Monate und entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstandes über Verstöße von Mitgliedern gegen die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele durch: Ermahnung,

vorübergehenden Ausschluss aus der Mitgliedschaft sowie den endgültigen Ausschluss aus der Mitgliedschaft.

§ 14 Delegiertenwahl

Die Wahl der zu den Sitzungen der Föderation, welcher der BAK-BIR angeschlossen ist, abzustellenden Delegierten obliegt je zur Hälfte dem Vorstand des BAK-BIR und den Mitgliedern des BAK-BIR. Auf der zur Abstimmung der Delegierten einberufenen Mitgliederversammlung bedarf es keiner absoluten Mehrheit der Mitglieder. Für die Wahl der Delegierten reicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus, welche per Handzeichen ihre Stimmen abgeben. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen werden als Delegierte abbestellt.

- § 15 **BAK-BIR** versichert, Mitglied der AABF (Almanya Aleviler Birliği Federasyonu : Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e. V.) zu bleiben, jegliche daraus resultierende Verantwortung zu übernehmen, aktiv an allen Aktivitäten des AABF teilzunehmen. Bei einer Abweichung des AABF von der in der Satzung festgelegten allgemeinen Zielsetzung und von den Prinzipien unterrichtet und berät BAK-BIR diesen Vorgang mit seinen Mitgliedern und bestimmt gemäß der Mehrheitsentscheidung seine Haltung neu .

§ 16 Im Falle der Auflösung der BAK-BIR, geht das gesamte Vermögen der BAK-BIR an die AABF über.

Im Falle der Auflösung der AABF, wird das gesamte Vermögen an eine öffentliche Einrichtung gespendet.